

Unterrichtung

durch den **Sächsischen Datenschutzbeauftragten**

Titel

**Beanstandung nach § 27 Abs. 2
Sächsisches Datenschutzgesetz**

Eingegangen am: 23.04.2003

Ausgegeben am: 28.04.2003



DER SÄCHSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Sächsischer Landtag
Herrn Präsident Erich Iltgen, MdL

Dresden, 11. April 2003

Az: 0-0551.3.4/229
(Bitte bei Antwort angeben)

Telefon: Durchwahl 4935-400

Der Präsident des Sächsischen Landtages			
Eingang			
<input checked="" type="checkbox"/> Dir.	<input type="checkbox"/> 1. St.	<input type="checkbox"/> 2. St.	<input type="checkbox"/> 3. St.
<input type="checkbox"/> Pres.	<input type="checkbox"/> ...	<input type="checkbox"/> ...	<input type="checkbox"/> ...
Bemerkung:			
Lfd. Nr./Sign: 4754/103			

Sächsischer Landtag
22 APR 2003
Lfd. Nr.:
Wahlkreis:

P 102 (OS)
22/04

Sehr geehrter Herr Präsident,

mit der nachfolgenden Beanstandung wende ich mich gemäß § 27 Abs. 2 SächsDSG an den Sächsischen Landtag. Damit ergänze ich meinen Bericht vom 3. April 2002 (mit Beanstandung von Presseauskünften des SMWK) - DS 3/6234.

Ich habe nur die datenschutzrechtlichen Aspekte der Angelegenheit untersucht. Eine weitergehende rechtliche Bewertung steht mir nicht zu.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Giesen



DER SÄCHSISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Technische Universität Dresden
Der Rektor
Mommsenstraße 13

01069 Dresden

Dresden, 11. April 2003

Az: 0-0551.3.4/229
(Bitte bei Antwort angeben)

Telefon: Durchwahl 4935-400

Datenschutzrechtliche Beanstandung

Ich beanstande, dass der Rektor der TU Dresden, Professor Dr. Achim Mehlhorn, mit Schreiben vom 19. September 2000 an den damaligen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, Professor Dr. Hans Joachim Meyer, personenbezogene Daten des Mitgliedes der Technischen Universität Dresden, Professor Dr. Stephan Schüler, rechtswidrig verarbeitet hat.

I. Sachverhalt:

Am 19. September 2000 hat der Rektor der Technischen Universität Dresden in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied des - privat betriebenen - Herz- und Kreislaufzentrums Dresden e. V. (HKZD e. V.) dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates dieses Vereins, nämlich dem damaligen Staatsminister für Wissenschaft und Kunst, auf amtlichen Briefkopf der Universität und mit amtlicher Post unter anderem Folgendes mitgeteilt:

"5. Eine Schlüsselfigur im Förderverein ist Herr Prof. Schüler. Er ist der Strippenzieher hinter den Kulissen. Er entscheidet, wie abgestimmt wird. Er koordiniert die Strategien gegen den Aufsichtsrat. Er genießt offensichtlich Rechtsberatung, die ihm die Stumpfheit der Waffen vermittelt, die dem Aufsichtsrat zur Verfügung stehen.

Es wäre deshalb erforderlich,

- a) *disziplinarische Schritte des Dienstherrn gegen seinen Landesbeamten einzuleiten, dabei sollte man lieber zu weit gehen als zu zaghaft sein,*
- b) *Ausschluss aus dem Förderverein durch den eingesetzten Vorstand betreiben,*
- c) *seine wissenschaftliche Leistung zu evaluieren und die Einhaltung seiner Lehrverpflichtungen zu überprüfen, möglichst durch offizielle Peers von außen,*
- d) *alle Möglichkeiten prüfen, ihn als Hochschullehrer zu beurlauben und ihm den Professoren-Titel abzuerkennen.*

Auch hier halte ich die Möglichkeit zur Einflussnahme eher für begrenzt. Die Wirkungen werden ebenfalls begrenzt sein. (Man kann doch fragen: Ist wirklich jeder berufene Professor des UKD wissenschaftlich und ärztlich besser als Herr Schüler? Dagegen ließe sich, nach meiner Auffassung, mit Erfolg argumentieren.)"

Das Schreiben ist in Sachakten des SMWK zum HKZD e. V. aufbewahrt worden, der Entwurf in den Akten des Rektorates der TU Dresden.

Der Inhalt des Schreibens ist recht einfach: Der Rektor stellt fest, dass Professor Dr. Schüler die Interessen des Rektors und des Staatsministers im Verein störe, und er folgert daraus das von ihm und dem Staatsminister zu teilende gemeinsame Ziel, man solle diverse Schritte im Bereich des universitären Wissenschaftsbetriebes und in Bezug auf das Beamtenverhältnis unternehmen, um Professor Schüler offen zu diskreditieren und aus dem Amt zu bringen.

II. Rechtliche Würdigung:

1. Prüft man diesen Vorgang datenschutzrechtlich, empfiehlt es sich, in umgekehrter Denkrichtung von der Folgerung, die das Schreiben enthält (Maßnahmen gegen Professor Dr. Schüler), zu den Prämissen (Professor Dr. Schüler stört) zurückgehen. Dann erkennt man, dass in der Mitteilung des Rektors an den Minister die folgende rechtswidrige Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten ist:

Die im Eingangs-Absatz des obenstehenden Zitats genannten Angaben über angebliche Verhaltensweisen werden vom Rektor genutzt, um daraus Verfahrensvorschläge zu folgern, die zugleich Werturteile darstellen. Sie besagen, dass von Amts wegen:

- (A) disziplinarrechtliche Schritte des Dienstherrn gegen den Beamten Professor Dr. Schüler einzuleiten seien,
- (B) die wissenschaftlichen Leistungen des Universitätsprofessors Schüler zu evaluieren seien
sowie nach Möglichkeit
- (C) eine zwangsweise Beurlaubung als Hochschullehrer [d. h. ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte nach § 77 Sächsisches Beamtengesetz "aus zwingenden dienstlichen Gründen"] und
- (D) die Aberkennung seines Professorentitels [nach Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis im Fall besonderer Unwürdigkeit gemäß § 39 Abs. 2 SächsHG möglich] zu betreiben seien.

Die unter A bis D genannten Überlegungen zur geplanten Verarbeitung personenbezogener Daten waren rechtlich abwegig, weil sie offenkundig, - wie zu hoffen ist, auch für den Verfasser des Schreibens - unschlüssig waren. Dennoch hat er sie nicht etwa rechtlich als unhaltbar, sondern lediglich als möglicherweise nicht durchsetzbar oder nicht wirkungsvoll angesehen. Man muss, nimmt man das Geschriebene ernst, davon ausgehen, dass der Rektor die Realisierung seiner offen rechtswidrigen Vorschläge wünschte, wenn nur die faktische Möglichkeit dazu bestanden hätte. Deshalb war die schwere Gefahr für das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen gegenwärtig und bestand nicht etwa nur abstrakt.

Die Rechtswidrigkeit fällt für die Überlegungen B und D schon jedem Laien auf Anhieb auf: Weder die wissenschaftlichen Leistungen noch die Berechtigung zur Führung des Professorentitels können dadurch berührt sein, dass jemand die Professor Dr. Schüler im Schreiben zugeschriebenen Eigenschaften hat, nämlich als "Schlüsselfigur" und "Strippenzieher" in einem Verein andere in ihrem Abstimmungsverhalten maßgeblich beeinflusst und Strategien im Verein koordiniert sowie sich dabei rechtlich beraten lässt.

Die dem Betroffenen in dem "Zersetzungsplan" des Rektors zugeschriebenen Eigenschaften bzw. Verhaltensweisen kamen bei etwas Überlegung aber genau so wenig

als Grund für ein Disziplinarverfahren oder als Grund für eine zwangsweise "Beurlaubung als Hochschullehrer" (also A und C) in Betracht.

Für alle vorgeschlagenen Datenverarbeitungsvorgänge fehlten folglich die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen und Befugnisse. Das ist evident.

2. Die Nutzung der Daten in dem Brief war rechtswidrig, weil die genannten Anlassdaten ihrerseits die Forderungs- bzw. Maßnahmedaten auch nicht ansatzweise begründen konnten: Der "Zersetzungsplan" beruhte nicht auf dem Vorwurf eines beamtenrechtlich-dienstlichen (Fehl-)Verhaltens in Bezug auf die universitären Pflichten von Prof. Dr. Schüler, sondern auf der Verärgerung über eine angebliche vereinsinterne Aktivität. Hinzu kommt: Auch wenn die beschriebenen Vorwürfe der Wahrheit entsprochen haben sollten, wären die vom Rektor vorgeschlagenen Datenverarbeitungsschritte rechtswidrig.

Zurückzuführen ist diese rechtswidrige Datennutzung darauf, dass Verfasser wie Adressat des Schreibens jeweils eine *Doppelstellung* eingenommen haben. Dabei kann dahinstehen, inwieweit es im dienstlichen Interesse lag, dass sowohl der Minister als Vertreter des Freistaates als auch der Rektor als Vertreter der TU Dresden das Angebot angenommen haben, Mitglied im Aufsichtsrat des HKZD e. V. zu werden. Die Übernahme dieser Mitgliedschaft konnte die Pflichten und Befugnisse, welche dem Rektor der Universität und dem zuständigen Staatsminister im Hinblick auf den Universitätsprofessor und Beamten Schüler zukamen, nicht ändern. Beide, Rektor und Minister, durften ihr Amt nicht in den Dienst des Vereins stellen, sie durften nicht Vereinsinteressen mit dem durch die Gesetze definierten Staatswohl verwechseln. Erst recht durften sie nicht ihre öffentlichen Amtsbefugnisse zu besonderen Formen und Inhalten der Datenverarbeitung in den Dienst des Vereins stellen. Das wäre ein schwerer Amtsmissbrauch, nämlich eine zweckwidrige Nutzung dienstlicher Datenverarbeitungsbefugnisse zu Zwecken eines Vereins und zur Lösung der dortigen Querelen. Mir steht es lediglich zu, dies datenschutzrechtlich zu würdigen.

3. Die Informationspartner, also der Rektor und der Minister, hatten beide amtliche Vorgesetzeneigenschaften gegenüber dem betroffenen Universitätsprofessor und Landesbeamten Dr. Schüler. Die übermittelten Daten haben Personalaktenqualität im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 Sächsisches Beamten-gesetz; sie hätten zu den Personalakten genommen werden müssen. Es wäre die Pflicht der Vorgesetzten gewesen,

den Beamten gemäß § 119 SächsBG "zu den Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, die für ihn ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, vor deren Aufnahme in die Personalakte zu hören". Dennoch erfolgte die Übermittlung der Daten heimlich. Die Daten wurden nicht zur Personalakte genommen; der Beamte wurde weder informiert noch gehört.

Das Beamtengesetz verlangt vom Vorgesetzten Fairness und Achtung der Menschenwürde gegenüber dem betroffenen Beamten. Dazu gehört es, dass Vorwürfen - stehen sie einmal im Raum - unverzüglich nachzugehen ist. Der Sachverhalt ist in Kenntnis des Beamten aufzuklären, die rechtsstaatlichen Formvorschriften und Verfahrenssicherungen des Disziplinarrechts sind einzuhalten. Es ist ein grober und menschenrechtswidriger Verstoß gegen die Grundlagen des Beamtenrechts, Informationen über Vorwürfe gegen einen Beamten heimlich zu sammeln, deshalb schwerwiegende, das beamtenrechtliche Grundverhältnis zerstörende Verfahren zu erörtern, anzuregen oder zu planen und die dies betreffenden Daten in einer Sachakte zu speichern, sie "auf Halde" zu legen, ohne dem Beamten die Chance zu geben, sich dazu zeitnah zu äußern. Derartige Datenspeicherungen sind Handlungsformen rechtsstaatsfernen Denkens.

Auch wenn der Rektor "nur" der Urheber der Anwürfe und nicht der Disziplinarvorgesetzte war - dies war der Minister -, so handelte er dennoch in der Kenntnis und Absicht, die Datenverarbeitung (Erhebung, Auswertung, Speicherung) abweichend von den vorgenannten Rechtsvorschriften, vorzunehmen. Aufgrund § 58 Abs. 2 Sächsisches Hochschulgesetz waren dem Rektor einige Vorgesetztenfunktionen über die Hochschulprofessoren übertragen. Er kannte demgemäß die Vorschriften und wollte dennoch, dass sein Schreiben wie geschehen vom Minister behandelt wurde - nämlich heimlich - und das war auch seine Absicht. Anders lässt sich z. B. die Formulierung "dabei sollte man lieber zu weit gehen als zu zaghaft sein" nicht interpretieren.

III. Zum Verfahren - Einwendungen des Rektors:

Ohne Grundlage ist die schriftliche Einlassung des Rektors der TU Dresden (in seiner Anhörung vom 24. Februar 2003), er habe seinerzeit "getrennt von der Funktion als Rektor der TU Dresden gehandelt". Es waren nicht nur die Äußerlichkeiten seines

Schreibens - vom Briefkopf über die bei der Anfertigung eingesetzten Schreibkräfte und den Postweg bis zur Aufbewahrung des Schreibens in den Amtsräumen -, die es ein amtliches Schreiben sein lassen: Es war auch gerade der Inhalt, nämlich die Verquickung der Interna des Vereins mit der universitären und dienstrechtlichen Sphäre, die das Schreiben zu einer amtlichen Stellungnahme des Rektors der TU Dresden machen.

Ferner meint der Rektor, seine Schlussfolgerungen hätten keinen Personenbezug aufgewiesen. Auch mit diesem Argument kann er nicht gehört werden. Denn mit seinem Brief hat er personenbezogene Daten verarbeitet. Dies betrifft nicht nur die Darstellung angeblicher Verhaltensweisen im ersten Absatz seiner Ausführungen. Vielmehr sind auch seine Vorschläge und Schlussfolgerungen eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes. Denn personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person, ohne dass es darauf ankommt, ob diese Angaben wahr oder falsch sind, ob sie bereits Realität sind oder lediglich Zukünftiges betreffen, ob sie spekulativ oder unreal sind. Auch Fragestellungen oder Vergleiche gehören zur Kategorie der Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse. Dies ist in Fachkreisen unbestritten, aber auch sachgerecht, denn gerade spekulative oder unwahre Angaben sind besonders geeignet, das Persönlichkeitsrecht des davon Betroffenen zu berühren und zu verletzen. Pläne für künftige Vorhaben personenbezogener Datenverarbeitung gehören ihrerseits ebenfalls zur Kategorie personenbezogener Daten.

IV. Pflicht zur Mängelbeseitigung (§ 26 Abs. 1 SächsDSG):

1. Soweit der Rektor mit seinem Schreiben konkrete Absichten, rechtswidrige Datenverarbeitungsschritte einzuleiten, verfolgt hat, kommt eine Pflicht zur Beseitigung zunächst insoweit in Betracht, als seine Absichten umgesetzt wurden.

Soweit gegen Professor Dr. Schüler im Mai 2001 ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, wird das SMWK aufgefordert zu prüfen, ob und inwieweit der Zersetzungsplan des Rektors damals insbesondere für die - bereits mehrfach gesondert beanstandete - Vorgehensweise des damaligen Staatsministers nachweislich ohne Einfluss blieb. Sollten keine nachweisbar gegen einen solchen Einfluss sprechenden Tatsachen oder Beweiszeichen vorliegen, muss - schon aus Gründen der beamtenrechtlichen

Fürsorgepflicht des Vorgesetzten - davon ausgegangen werden, dass das spätere Vorgehen des damaligen Ministers gegen Prof. Dr. Schüler durch den Rektor angeregt und mitverursacht, zumindest psychisch gestützt wurde. Die Rechtswidrigkeit des Vorgehens des Rektors kann dann auf die Führung und Entscheidung des Disziplinarvorgangs nicht ohne Folgen bleiben. Das hier beanstandete Schreiben sowie eine etwa dazu vorliegende Aufforderung des damaligen Ministers ist daher zu den Disziplinarakten zu nehmen. Dem betroffenen Beamten sind die dazu notwendigen Verfahrensrechte zu gewähren. Der Beamte ist ferner durch den Untersuchungsführer von meiner Beanstandung zu unterrichten.

2. Ich werde das SMWK bitten, den - bisher uneinsichtigen - Rektor mit den Mitteln des Disziplinarrechts nachdrücklich dazu anzuhalten, die von ihm verantworteten Datenverarbeitungsschritte als rechtswidrig anzuerkennen und so die nötigen Vorkehrungen zu treffen, dass sich an der TU Dresden ein solcher Vorgang nicht wiederholt.
3. Der Vorgang hat - ohne dass meine Dienststelle dazu beigetragen hätte - ich habe von dem Vorgang erstmalig erfahren, als er sich schon in Händen Dritter befand - u. a. wegen seiner Veröffentlichung im Internet weite Kreise der TU Dresden befasst. Der Rektor selbst hat ihn aus eigenem Antrieb gremienöffentlich kommentiert. Deshalb hat der Rektor die vorliegende Beanstandung den leitenden Gremien der TU Dresden vorzulegen. Nur so kann der Versuch unternommen werden, die von ihm verantwortete schwere Persönlichkeitsverletzung in ihren Folgen zu mildern. Die beteiligten Kreise müssen die datenschutzrechtliche Bewertung zur Kenntnis erhalten. Ich setze dem Rektor eine Frist bis zum 15. Mai 2003 mir darzulegen, in welcher Weise er dieser Aufforderung nachgekommen ist.



Dr. Giesen